

Verordnung der Stadt Gifhorn über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn am 06.10.2003 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Bebaute Grundstücke sind von Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten mit der von der Stadt Gifhorn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben die Hausnummer auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und zu erneuern.

Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar sein. Für die Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 x 10 cm zu verwenden.

§ 2

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 3

Die Hausnummern sind an den Gebäuden in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Gehwegniveau wie folgt anzubringen:

- a) Liegt der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer grundsätzlich rechts neben dem Hauseingang an der Hauswand anzubringen.

Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.

- b) Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, ist die Hausnummer an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen. Gleiches gilt für Hinter- oder Nebenhäuser, für die eine eigene Hausnummer festgesetzt wurde.

- c) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts von dem Eingang an der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Nebenhäusern ist die Hausnummer rechts von dem Eingang anzubringen.

d) Sind mehrere Gebäude, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dem Weg liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. Dessen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter muss die Anbringung dulden.

§ 4

Es ist verboten, die Hausnummern zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 5

Die Stadt Gifhorn kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Diese können befristet mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 - 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verordnung der Stadt Gifhorn über das Anbringen von Hausnummern vom 25.02.1985 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Verordnung gilt längstens bis zum 30.06.2023.

Gifhorn, den 06.10.2003

Stadt Gifhorn

In Vertretung

Birth
Bürgermeister

Lippe
Erster Stadtrat